



Verband Hochschule und Wissenschaft
im Bayerischen Beamtenbund und



Landesverband
Wissenschaftler in
Bavern

Novellierung BayPVG – Wissenschaftler

Verband Hochschule und Wissenschaft vhw

in Kooperation mit dem Landesverband Wissenschaftler in Bayern

Dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Beamtinnen und Beamten im Dienst- und Arbeitsverhältnis des Freistaats Bayern wird durch das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) Rechnung getragen. Allerdings schließt Art. 78 BayPVG in weiten Teilen die Mitbestimmung des Personalrats für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Universitäten, Universitätsklinik und Hochschulen aus.

Betroffen sind sowohl Beamte als auch Angestellte. Dadurch sind beispielsweise Einstellungs- und Beförderungsvorgänge vollständig der Kontrolle des Personalrats entzogen. Es ist nicht akzeptabel, dass die erste Kontrollinstanz bei Entscheidungen der Dienststellen in Personalangelegenheiten im wissenschaftlichen Bereich ein Verwaltungsgericht ist. Die von der Staatsregierung auf den Weg gebrachten „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ und die folgende Novellierung des WissZeitVG hat viele Verbesserungen gebracht. Dennoch ist zu befürchten, dass vor Ort die Umsetzung leidet oder teilweise ignoriert werden kann, weil die Beschäftigten Betroffenen sich ohnehin nicht zu klagen trauen. Sehr viele befürchten massiv, sonst nicht nur die Weiterbeschäftigung selbst, sondern auch noch die Möglichkeit für ihre Qualifizierung zu riskieren.

Begründet wird die Ausnahme für diese Beschäftigten mit der Freiheit von Forschung und Lehre. Jedoch ist diese hier viel zu weit gefasst und eröffnet vielfältig Spielraum für Missbrauch von Arbeitgeberseite. Demgegenüber steht das erhöhte Schutzbedürfnis von Mitarbeitern.

Daher regen wir z.B. die Streichung von Art. 78 BayPVG an. Da aus vielfältigen Gründen die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den bestehenden Personalräten unterrepräsentiert ist und zudem gerade für sie eine Reihe von einschlägigen Spezialnormen gilt, könnte alternativ die Einführung eines eigenen wissenschaftlichen Personalrats neben dem für den technisch-administrativen Bereich eine Lösung sein.

Dass eine entsprechende Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes im Einklang mit dem Schutzzweck Art. 5 Abs. 3 GG steht, zeigt sich am Beispiel von Schleswig-Holstein mit einem eigenen wissenschaftlichen Personalrat. Auch mit der unsererseits angeregten Änderung des BayPVG wird der Schutzzweck Art. 5 Abs. 3 GG nicht eingeschränkt, denn nach Wegfall von Art. 78 BayPVG bestimmt der Personalrat weiterhin nicht mit, ob z.B. eine Stelle besetzt wird oder wer ausgewählt wird, sondern lediglich, dass die gesetzlichen Regelungen entsprechend den mit Art. 78 Abs. 1

ausgeschlossenen Mitbestimmungstatbeständen beachtet werden. Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach es lediglich nicht der sachlichen Rechtfertigung entbehrt und nicht willkürlich ist, wenn dem Personalrat bei der Entscheidung der Frage, ob ein vorwiegend wissenschaftlich tätiger Beschäftigter beschäftigt, entlassen oder weiterbeschäftigt werden soll, kein formalisiertes Anhörungs- und Mitspracherecht eingeräumt wird (BVerfG, Beschluß vom 27. 3. 1979 - 2 BvL 2/77).

gez. Prof. Dr. med. Dieter Heuß

Vorsitzender Verband Hochschule und Wissenschaft, Bayern

Robert-Koch-Straße 8

91080 Uttenreuth

Tel. 017610032711

Fax 032121249745

Email heuss.vhw@vhw-bayern.de

gez. Bernhard Emmer

Sprecher des Landesverbands Wissenschaftler in Bayern c/o Fakultät für Physik der LMU München

Edmund-Rumpler-Str. 9

80939 München

Tel. 089/2180-71398

Fax 089/2180-99-71398

Email emmer@physik.uni-muenchen.de